



Corona-Update (14): Erweiterte Fördermaßnahmen im Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

11. Dezember 2020

Heute treten **Änderungen im Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“** in Kraft.

Die Förderung des Bundesprogrammes „Ausbildungsplätze sichern“ umfasst bekanntlich vier Fördermaßnahmen, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) abzumildern: die Ausbildungsprämie, die Ausbildungsprämie plus, den Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit und die Übernahmeprämie.

Diese vier **Fördermaßnahmen** werden wie folgt **erweitert**:

- Ausbildungsbetriebe werden künftig mit Ausbildungsprämien gefördert, wenn sie im Zeitraum von April bis Dezember 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten einen Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 Prozent oder in fünf zusammenhängenden Monaten von durchschnittlich mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vorjahr verkraften müssen (bisher: durchschnittlich mindestens 60 Prozent im April und Mai 2020 gegenüber dem Vorjahr).
- Die Durchführung von Kurzarbeit wird in Zukunft auch im zweiten Halbjahr 2020 berücksichtigt (bisher: nur erstes Halbjahr 2020).
- Ausbildungen, die vom 24. Juni 2020 (Datum des Kabinettschlusses zu den Eckpunkten des Bundesprogramms) bis zum 31. Juli 2020 begonnen haben, werden nun auch in die Ausbildungsprämien einbezogen.
- Die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit in der Ausbildung werden bis zum 30. Juni 2021 verlängert (bisher: Laufzeit bis 31. Dezember 2020).
- Die Übernahme von Auszubildenden, deren Ausbildungsstelle wegen pandemiebedingter Insolvenz des ursprünglichen Betriebes verloren gegangen ist, wird künftig unabhängig von den Betriebsgrößen mit einer Übernahmeprämie gefördert (bisher: nur, wenn beide Betriebe maximal 249 Mitarbeiter hatten).
- Solche Übernahmen werden bis zum 30. Juni 2021 gefördert (bisher: bis zum 31. Dezember 2020).

Die Änderungen gelten auch rückwirkend, d. h. Anträge auf Förderungen können



innerhalb von drei Monaten auch für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse gestellt werden, für die bisher eine Förderung nicht möglich war, die aber von den geänderten Voraussetzungen nunmehr erfasst sind. Das gilt auch, wenn ein vorheriger Antrag aus diesen Gründen abgelehnt wurde.

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

Diese E-Mail einschließlich etwaiger Anlagen kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Diese Informationen sind ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Offenlegung und/oder Weitergabe dieser E-Mail oder ihres Inhalts sind nicht gestattet.

*Impressum:
Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
Westring 496
24106 Kiel
Newsletter abbestellen*